STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement



Auskunft erteilt: Herr Osteroth 2009/0148
Telefon: 02521 29-330 öffentlich

Nutzungsänderung für fünf Silos zur Lagerung von Steinkohlenflugasche auf dem Gelände der Firma Dyckerhoff

Beratungsfolge:

06.10.2009 Stadtentwicklungsausschuss

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Antrag auf Nutzungsänderung von insgesamt fünf Silos für die Zwischenlagerung von Filterasche auf dem Gelände des Zementwerkes Dyckerhoff wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entstehen nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Nutzungsänderung der Silos ist ein großer Sonderbau gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 54 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Erläuterungen

Auf dem Gelände des Zementwerkes Dyckerhoff ist die Nutzungsänderung von insgesamt fünf Silos für die Zwischenlagerung von Filterasche geplant. Aus Sicht des Betreibers ist die Zwischenlagerung erforderlich, um die im Winterhalbjahr als Kraftwerksnebenprodukt erzeugte Filterasche der Bauindustrie zum Zeitpunkt der erhöhten Nachfrage nach Baustoffen im Sommerhalbjahr liefern zu können. Die ehemals für die Lagerung von Rohmehl und Zement genutzten Silos haben zusammen ein Fassungsvermögen von 26.000 m³.

Steinkohleflugaschen sind nichtbrennbare Bestandteile der Steinkohle, die in den Feuerungen von Kraftwerken zunächst hoch erhitzt werden und dann als schnell gekühlte, überwiegend glasig erstarrte Gesteinsschmelze am Filter abgezogen werden.

Die geplante Nutzungsänderung ist durch ein Baugenehmigungsverfahren zu bescheiden, weil es sich bei der Steinkohlenflugasche nicht um Abfall sondern um einen Wertstoff handelt, der einer ständigen Qualitätssicherung unterliegt und in der Zement- und Betonindustrie als Zuschlagsstoff eingesetzt wird. Diese Flugasche unterliegt somit nicht dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist dieses bestätigt worden.

Die Silos mit einer Lagerkapazität von 26.000 m³ werden bis zu maximal zweimal im Jahr befüllt und entleert. Durch die ca. 25 t fassenden Silo-LKW sind jeweils für die Anlieferung und der Entleerung 2.080 LKW erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Entlade- und Befüllungszeiten ergeben sich maximal zwei LKW-fahrten je Stunde. Dem Zementwerk sind seinerzeit 28 LKW-Einheiten pro Stunde auf den umliegenden öffent-

lichen Straßen für den Transport des "Ausstoßes der Produktionsanlage für Zement" ausgewiesen worden.

Der Betreiber des ehemaligen Zementwerkes hat die Stilllegung des Betriebes bei der Bezirksregierung Münster angezeigt. Somit besteht keine Genehmigung mehr nach Bundesimmissionsrecht für die Herstellung vom Zement. Die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens beruht auf § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch. Als sonstiges Vorhaben kann die Nutzungsänderung zugelassen werden, weil seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch nicht beeinträchtigen.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Münsterland ist das Zementwerk als Gewerbe- und Industriebereich für die standortgebundenen Anlagen dargestellt. Der Flächennutzungsplan (FNP) erfüllt die Vorgabe einer gewerblichen Baufläche. Seit dem 21.10.2008 besteht ein Auftrag des Rates der Stadt Beckum, eine zeichnerische Klarstellung im FNP hinsichtlich der Darstellung der standortgebundenen Flächen für die Zementindustrie entsprechend dem GEP zu vollziehen. Die geplante Lagerung von Steinkohlenflugasche dient grundsätzlich der Zementindustrie, weil die Asche bei den Herstellungsprozessen der Zementindustrie als Zuschlagstoff Verwendung findet.

Aufgrund der geltenden Standortausweisung und den vorhandenen baulichen Anlagen sowie der Infrastruktur wird vor dem Hintergrund des dokumentierten Willens des Grundstückseigentümers, die Zementproduktion an diesem Standort möglicherweise wieder aufzunehmen, die Nutzungsänderung planungsrechtlich positiv beurteilt. Hinsichtlich der einzelnen dargestellten Belastungen lassen sich keine nachteiligen Veränderungen der einzelnen Umweltfaktoren zu dem regulären Betrieb des Zementwerkes erkennen.

Herr Becker von der Dyckerhoff AG wird die geplante Nutzungsänderung und deren Auswirkungen in der Sitzung vorstellen.

Anlage/n:

Übersichtsplan